

- Denken Sie dran: Die auf der Werbeveranstaltung angebotenen Waren sind meist überteuert oder minderwertig. Fallen Sie nicht auf die unzähligen Versprechungen der Verkäufer herein, Wundermittel gibt es nicht. Vorsicht ist auch bei Sonderangeboten und Spezialrabatten angebracht. Selbst die sind häufig noch teurer als vergleichbare Produkte zu regulären Preisen.
- Lassen Sie sich auf keinen Fall zu einem Kauf drängen. Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht wollen oder nicht verstanden haben. Lassen Sie sich nicht durch Drohungen einschüchtern.
- Achten Sie bei einer Bestellung auf das richtige Datum im Vertrag und verlangen Sie die Vertragsdurchschrift. Name und Adresse des Verkäufers müssen dort vollständig angegeben sein. Ein Postfach reicht für eine spätere Reklamation nicht aus. Vorsicht ist trotzdem angebracht, denn manche Händleradressen sind frei erfunden.
- Zahlen Sie nichts an. Wer den Kaufvertrag widerruft, bekommt sonst womöglich nur schwer sein Geld wieder zurück.
- Wer den Kauf bereut: Die meisten Verträge, die auf Kaffeefahrten geschlossen werden, können ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden - am besten per Einschreiben. Ohne ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung bleibt Ihnen auch noch länger Zeit, sich vom Vertrag zu lösen.

Quelle: Verbraucherzentrale NRW

Ansprechpartner und weitere Informationen:
Verbraucherzentrale Bochum: Telefon: 0234-66044

Beim **Seniorenforum** handelt es sich um eine Art "Runden Tisch", an dem Betroffene und Interessierte ihre Themen selbst finden, diskutieren, Vorschläge und Wünsche zu ihrer Verwirklichung sammeln und diese an die Stadtverwaltung und die Politik weiterreichen. Es werden alle Fragen, welche die Lebensbedingungen älterer Menschen tangieren, behandelt. Das Seniorenforum freut sich über neue Teilnehmer und Interessierte.

Kontaktadresse: Fachbereich Soziales und Wohnen, Frau Meis,
Hüttenstr. 45, 45527 Hattingen; Telefon 02324-2045520



Das SENIOREN-FORUM der Stadt Hattingen informiert:

Kaffeefahrten und Gewinnversprechen

Kaffeefahrten und Gewinnversprechen - Gewinner ist immer der Veranstalter

Besonders Senioren unternehmen gern Tagesreisen und diese am liebsten mit dem Bus - sei es, um eine Stadt zu besichtigen oder einen Ausflug ins Grüne zu machen. Der Wunsch nach Geselligkeit und Abwechslung für wenig Geld steht dabei meist ganz oben. Viele Reiselustige nehmen deshalb in Kauf, dass auch eine Verkaufsveranstaltung auf dem Programm steht. Doch aufgepasst: Hier geht es nicht um eine günstige Tagesfahrt, sondern vor allem ums Geschäft.

Viele falsche Versprechungen

Oft locken die Veranstalter von Werbefahrten in Zeitungsinserten und Hauswurfsendungen mit niedrigen Preisen, versprechen den Teilnehmern Geschenke, ein leckeres Mittagessen und natürlich viele Schnäppchen bei der Verkaufsshow. Geschulte Verkäufer bieten dort ihre Waren an und animieren zum Einkaufen. Viele Produkte sind zudem von minderer Qualität oder erweisen sich schlichtweg als nutzlos.

Tagesausflügler müssen sich nicht alles bieten lassen

Wer eine Busfahrt mit anschließender Verkaufsveranstaltung bucht, steht unter dem Schutz des Pauschalreiserechts. Wird die Reise durch Pannen gravierend beeinträchtigt oder hält der Reiseveranstalter seine Versprechungen nicht ein, muss er dafür gerade stehen. Allerdings lohnt es sich wegen des niedrigen Teilnehmerpreises in der Regel nicht, gegen den Veranstalter rechtlich vorzugehen.

Auch Gewinnversprechen müssen Anbieter einer Kaffeefahrt einlösen. Unseriöse Veranstalter schicken persönliche Einladungen nach Hause und lassen die Empfänger glauben, einen Preis gewonnen zu haben. In Wirklichkeit dienen die „Gewinne“ nur als Lockvogel für den Kauf von überkauften Waren. Von echten Preisen ist meist nichts zu sehen oder sie stammen aus der Kategorie „Ramsch“.

Einkauf auf Kaffeefahrt kann rückgängig gemacht werden

Wer auf einer Freizeitveranstaltung wie einer Kaffeefahrt Waren erwirbt und dies im Nachhinein bereut, muss nicht am Kaufvertrag festhalten. Der Verbraucher kann innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Widerrufsbelehrung ohne Begründung vom Kaufvertrag Abstand nehmen. Die Widerrufsfrist beträgt sogar einen Monat, wenn die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird.

Tipp: Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, möglichst per Einschreiben. **Wichtig:** Kostet die Ware nicht mehr als 40 Euro und wird sie sofort bezahlt und mitgenommen, kann der Vertrag nicht widerrufen werden.

Geld zurück bei Kauf von Wundermitteln

Die Geschäftsprofis nutzen geschickt die Sorgen gerade älterer Verbraucher um Gesundheit und Wohlergehen aus. Doch die angepriesenen Gesundheitsprodukte halten selten, was sie versprechen. Wer ein „Wundermittel“ - ob gegen Krebs oder für ein starkes Herz - erwirbt und im Nachhinein davon enttäuscht ist, für den gibt es zumindest einen Trost: Er kann den Vertrag wegen Verstoß des Heilmittelwerbegesetz rückgängig machen. Kommt daraufhin ein Vertrag zustande, ist er unwirksam und der Käufer muss den Kaufpreis nicht bezahlen. Hat er bereits gezahlt, kann er das Geld zurückverlangen. Allerdings muss der Käufer im Zweifelsfall den gesetzlichen Verstoß, d. h. die Werbeaussagen des Verkäufers nachweisen.

Darauf sollten Sie achten:

- Kaffeefahrten sollen in erster Linie die Kasse des Verkäufers zum Klingeln bringen. Dabei gilt: Je günstiger die Reise, desto spärlicher die touristischen Attraktionen. Lassen Sie also im Zweifel die Finger davon.
- Wer trotzdem mitfahren will: Keiner kann Sie zwingen, an der Verkaufsveranstaltung teilzunehmen. Sie können in der Zeit genauso gut etwas anderes unternehmen. Trotzdem haben Sie einen Anspruch auf alle bezahlten Leistungen. Auch die versprochenen - allerdings oft geringwertigen - Geschenke dürfen Sie einfordern.